

Bericht des Bürger- und Polizeibeauftragten über seine Tätigkeit ab dem 1. August 2022

Auf Grundlage von § 7 Satz 1 des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes erstatte ich dem Abgeordnetenhaus einen Gesamtbericht über meine Tätigkeit ab dem 1. August 2022.

Berlin, den 30. März 2023

Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin

Dr. Alexander Oerke

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	3
2. Allgemeines	3
a. Ziele und Aufgaben des Bürger- und Polizeibeauftragten	3
b. Verfahrensgrundsätze	4
c. Informationsaustausch, Kooperation, Hospitation und Öffentlichkeitsarbeit	6
3. Fallbeispiele.....	7
a. Beschwerden an den Bürgerbeauftragten	7
b. Beschwerden und Eingaben an den Polizeibeauftragten.....	9
aa. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern	9
bb. Eingaben von Polizeibeschäftigten.....	16
4. Statistik.....	19
a. Vorgänge nach Zeitraum und Funktion.....	19
b. Vorgänge nach Zeitraum, Funktion und Bearbeitungsstand	19
aa. 01.08.2022 – 31.12.2022	19
bb. 01.01.2023 – 30.03.2023	19
cc. Gesamtbetrachtung	20
5. Rechtsgrundlagen.....	20

1. Vorwort

Am 1. August 2022 habe ich meinen Dienst als Bürger- und Polizeibeauftragter angetreten. Mangels eigener Büroräume hatte mir der Präsident des Abgeordnetenhauses übergangsweise ein Arbeitszimmer zur Verfügung gestellt. Bereits am 5. August 2022 konnte ich mit Hilfe der Landesredaktion bei der Senatskanzlei einen eigenen Internetauftritt („www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter“) realisieren und mit der Bearbeitung der ersten Beschwerden beginnen.

Am 4. Oktober 2022 habe ich meine Büroräume in Alt-Moabit 60, 10555 Berlin, bezogen und eingerichtet. Die Büroarbeitsplätze wurden durch das ITDZ mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik (Berlin PCs, Telefone, Drucker, Scanner, Internet u.a.) ausgestattet. Die Behörde folgt der E-Government-Strategie des Landes und setzt die IKT-Basisdienste ein. Die Aktenführung erfolgt grundsätzlich papierlos. Der Probe-Echtbetrieb des IKT-Basisdienstes „Digitale Akte“ soll noch vor den Sommerferien aufgenommen werden.

Durch das am 23. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetz „zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes (BeBüPoIG Bln) und weiterer Gesetze“ vom 9. Februar 2023 (GVBl. 2023, 30) habe ich die für die Einstellung von Mitarbeitenden erforderliche Behörden-eigenschaft als „oberste Landesbehörde“ erhalten. Zum 1. April 2023 werden Herr Thomas Rau als mein Stellvertreter und Leiter der Verwaltung sowie zwei weitere Beamte in meine Behörde versetzt bzw. abgeordnet. Eine weitere Abordnung mit dem Ziel der Versetzung folgt zum 1. Mai 2023. Eine Stelle für die Haushaltssachbearbeitung wurde ausgeschrieben. Weitere Ausschreibungen für die Sachbearbeitung folgen im Zuge des ansteigenden Geschäftsanfalls.

Der Aufbau einer obersten Landesbehörde durch eine Einzelperson innerhalb weniger Monate wäre ohne die Beratung und Unterstützung durch andere Behörden nicht möglich gewesen. Hierfür möchte ich mich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) bei den Mitarbeitenden von SenFin, SenInnDS, Skzl, LVwA, BIM und ITDZ, die mir wertvolle Hilfe geleistet haben, herzlich bedanken. Mein ganz besonderer Dank gilt der Verwaltung der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Ohne deren tatkräftige und sachkundige Unterstützung hätte weder die rechtzeitige Möblierung meiner Büroräume, die Bezahlung von Rechnungen noch die Vorbereitung der Haushaltsanmeldung 2024/25 erfolgen können.

2. Allgemeines

a. Ziele und Aufgaben des Bürger- und Polizeibeauftragten

Als Bürgerbeauftragter habe ich die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Abgeordnetenhauses die Stellung der Bürgerinnen und Bürger im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Ferner unterstütze ich die Arbeit des Petitionsausschusses, wenn dieser mir Petitionen zur Erstbearbeitung weiterleitet.

Als Polizeibeauftragter habe ich die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis von Bürgerinnen und Bürgern zur Polizei zu stärken. Insofern unterstütze ich diese im Dialog mit der Polizei und wirke darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Mir obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die im Rahmen einer Eingabe oder durch sonstige Hinweise an mich herangetragen werden. Auch der Polizeibeauftragte nimmt seine Aufgaben als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr.

Als Bürger- und Polizeibeauftragter bin ich Ansprechpartner der Bürgerinnen und Bürger. Ich versuche sie in Behördenangelegenheiten unabhängig und unbürokratisch zu unterstützen. Es geht insbesondere um Fälle von rechtswidrigem, unzumutbarem, unverhältnismäßigem oder diskriminierendem Verhalten von Behördenmitarbeitenden, z.B. wenn man in einem konkreten Fall mit der Vorgehensweise der Behörde nicht einverstanden ist, eine zu lange Bearbeitungsdauer von Anträgen beanstandet wird, das Anliegen von der Behörde nicht richtig verstanden bzw. nicht ernst genommen oder ein diskriminierendes bzw. sonst unsachgemäßes Verhalten beanstandet wird (Näheres unter „www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter“).

Mit dem Bürger- und Polizeibeauftragtesgesetz (BeBüPolG Bln) hat das Land Berlin für Bürgerinnen und Bürger eine neutrale und unabhängige Beschwerde- und Schlichtungsstelle (Ombudsstelle) zur niederschweligen Konfliktbewältigung mit den Berliner Behörden geschaffen. Als vom Abgeordnetenhaus gewählter Beauftragter nehme ich meine Aufgaben weisungsfrei mit eigenen Untersuchungsbefugnissen (u.a. Auskunfts-, Betretungs- und Akteneinsichtsrecht) wahr. Ich kann nach eigenem Ermessen Ermittlungen anstellen, wenn mir Hinweise auf strukturelle oder institutionelle Mängel von Berliner Behörden bekannt werden. Die Ombudsstelle prüft Entscheidungen und Verfahrensweisen von Berliner Behörden und sonstigen Einrichtungen, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, außerhalb von Verwaltungs- und Gerichtsverfahren. Ich kann Beanstandungen und Empfehlungen aussprechen, wenn konkrete Verhaltensweisen mit dem Recht nicht in Einklang stehen, eine unangemessene Untätigkeit gegeben ist oder berechnete und schützenswerte Interessen der Betroffenen nicht berücksichtigt werden. Vor jeder Beanstandung wird der Behörde bzw. Einrichtung die Möglichkeit eingeräumt, Stellung zu nehmen und die Angelegenheit einvernehmlich zu regeln.

b. Verfahrensgrundsätze

Außerhalb der Vorgaben des Bürger- und Polizeibeauftragten- sowie des Petitionsgesetzes ist das Verfahren der Ombudsstelle nicht an bestimmte Formen gebunden. Es ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen (entspr. § 10 VwVfG). Bürgerinnen und Bürger können sich unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft bei der Ombudsstelle beschweren und um Hilfe bitten. Die Anliegen sind grundsätzlich in deutscher Sprache vorzubringen. Bei Bedarf wird eine dolmetschende Person hinzugezogen.

Beschwerden und Eingaben können per Briefpost, über das Kontaktformular auf der Internetseite der Behörde, per eMail und mündlich (telefonisch oder durch persönliche Vorsprache) angebracht werden. Dabei sind Name, (eMail-)Anschrift und (optional) Telefonnummer der Beschwerdeführenden anzugeben, um deren Identität und Erreichbarkeit sicherzustellen.

Die Kontaktdaten der Ombudsstelle lauten:

Der Bürger- und Polizeibeauftragte des Landes Berlin
 Alt-Moabit 60, 10555 Berlin
 Tel: (030) 90172 - 8500
 eMail: post@bebuepol-berlin.de
 web: www.berlin.de/buerger-polizeibeauftragter

Die grundsätzliche Arbeitsweise der Ombudsstelle soll folgendes Schaubild verdeutlichen:



Ausgehend von dem Ziel einer niederschweligen Konfliktlösung im Dialog mit den Betroffenen wird stets eine Schlichtung zwischen den Beteiligten im Rahmen eines persönlichen Gesprächs angestrebt, sofern dies gewünscht wird. Wenn eine Schlichtung scheitert oder von vornherein nicht angezeigt erscheint, wird die Behörde von der Beschwerde oder Eingabe in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme gebeten, soweit sich die Vorwürfe nicht als unbegründet darstellen.

Bei komplexen Sachverhalten oder unklaren Vorwürfen erfolgt eine Vorklärung im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit den Beschwerdeführenden. In diesem Verfahrensstadium

sind unmittelbare Nachfragen bei Behördenmitarbeitenden und Dienstvorgesetzten oftmals hilfreich. Nicht selten kann den Beschwerdeführenden schon dadurch schnell und unbürokratisch bei der Verwirklichung ihres Anliegens geholfen werden, dass die Behörde bisher unbekannte Tatsachen berücksichtigt, Irrtümer korrigiert oder eine „steckengebliebene“ Bearbeitung wieder aufnimmt. Über die jeweilige Vorgehensweise, den Stand der Untersuchung sowie den Ausgang des Beschwerdeverfahrens werden die Beschwerdeführenden stets informiert. Sofern eine Zuständigkeit des Beauftragten nicht gegeben ist, wird die Beschwerde auf Bitten der Beschwerdeführenden an die zuständige Stelle weitergeleitet oder der entsprechende Kontakt hergestellt (Lotsenfunktion). Stellungnahmen der Behörden werden daraufhin bewertet, ob weitere Ermittlungen notwendig sind oder die Beschwerde bzw. Eingabe als begründet oder unbegründet beurteilt werden kann. Diese Bewertung stellt keinen anfechtbaren Verwaltungsakt dar. Sofern die betroffene Behörde einem berechtigten Anliegen nicht entspricht, wird geprüft, ob eine Beanstandung und/oder Empfehlung auszusprechen ist. Bei einer formellen Beteiligung erhält die Behörde Nachricht vom Ausgang des Verfahrens.

Zuweilen scheitert eine Hilfe der Ombudsstelle schon daran, dass die oder der Beschwerdeführende auf Nachfragen nicht (mehr) reagiert; denn bei der Tatsachenermittlung ist oftmals eine Mitwirkung erforderlich. Beschwerdeverfahren, in denen kein nachvollziehbarer Vorwurf erhoben wird oder die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft der Beschwerdeführenden fehlt, werden nach einer unbeantworteten Bitte um Konkretisierung der Vorwürfe nicht weiterbearbeitet. Sobald die notwendigen Angaben nachgeholt werden oder eine persönliche Vorsprache gewünscht wird, werden diese Verfahren wieder aufgenommen.

c. Informationsaustausch, Kooperation, Hospitation und Öffentlichkeitsarbeit

aa. Um die Person und Arbeitsweise des Bürger- und Polizeibeauftragten bekanntzumachen, habe ich zahlreiche Betroffenenverbände und -einrichtungen aufgesucht (ReachOut/KOP, Verein für demokratische Kultur - VDK e.V., Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus, RIAS Berlin - Bundesverband der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin, Berlin gegen Nazis, regishut, DOSTA - Dokumentationsstelle Antiziganismus - Amoro Foro e.V., Antonio Amadeo Stiftung, Gesellschaft für Freiheitsrechte, Amnesty International u.a.). Mit den Antisemitismusbeauftragten der Jüdischen Gemeinde, der Polizei (LKA PräV) und der Generalstaatsanwaltschaft Berlin (GStA) habe ich ebenfalls Gespräche geführt. Weitere Besprechungen habe ich mit den Polizeigewerkschaften (GDP und DPoIG) und Berufsvertretungen (dbb, Unabhängige, BDK), dem Gesamtpersonalrat der Polizei sowie mit der Generalstaatsanwältin Berlin geführt. Auch an Sitzungen des Petitionsausschusses habe ich teilgenommen.

Bekanntlich gibt es in Berlin eine Reihe von externen und behördeninternen Beratungsstellen für Bürgerinnen und Bürger. Mit diesen möchte ich vertrauensvoll zusammenarbeiten, damit jedes Anliegen durch die geeignete Stelle bestmöglich betreut wird. In diesem Rahmen gibt u.a. die Bürgerberatung bei der Senatskanzlei geeignete Fälle an mich ab, in denen meine Ombuds-

stelle eher helfen kann. Bei Eingaben an den Polizeibeauftragten arbeite ich mit der Beratungsstelle für Konfliktmanagement, Supervision und Coaching (PPr BeKom) zusammen, sofern die Beschwerdeführenden dies wünschen.

bb. Ferner konnte ich ein umfangreiches Besuchs- und Hospitationsprogramm (über 110 Stunden) bei der Berliner Polizei absolvieren, um auch dort bekanntzuwerden und eventuell vorhandene Vorurteile abzubauen. Hierzu habe ich u.a. folgende Dienststellen aufgesucht: Polizeipräsidentin, Präsidium [inkl. PPr Stab, PPr Just, PPr IR 4 (Zentrales Beschwerdemanagement)], Landespolizeidirektion [inkl. aller Direktionsleitungen, LPD St 3 (Personalbereich), ELZ (Einsatzleitzentrale, Notruf 110 und Bürgertelefon), BPA/EHu (Bereitschaftspolizei und Einsatzhundertschaften), BPE (Brennpunkt- und Präsenzeinheit), Bußgeldstelle], Landeskriminalamt [inkl. LKA PräV und LKA 53 EG Zentral], Leitungen der Dir ZS (Zentraler Service) und der Polizeiakademie (PA). Neben den Besprechungen mit Führungskräften und Mannschaften konnte ich die vielfältigen Aufgaben, Einrichtungen und Tätigkeiten der Polizei sowie Polizeidienstkräfte im Einsatz kennenlernen. Besonders aufschlussreich war der begrüßenswerte Workshop „Rechtspopulismus erkennen - Diskriminierung verhindern - Handlungssicher agieren - Die Rolle der Führungskraft“. Ferner habe ich die Einsatzführung der Polizei bei einer größeren Versammlung begleitet, den Abschnitt 57 und die Alex-Wache besucht und bin mit der Streife auf dem Alexanderplatz mitgegangen. Auch an einer Verbundkontrolle im Abschnitt 55 habe ich als Beobachter teilgenommen. Streifenfahrten auf einem Einsatzwagen (EWA), der Besuch der 23. EHu sowie die Begleitung der 1. Dienstgruppe der BPE im Görlitzer Park und Umgebung haben mir ein anschauliches Bild von der Polizeiarbeit „auf der Straße“ vermittelt.

Die Teilnahme an Podiumsdiskussionen und vergleichbaren Veranstaltungen, u.a. zu den Themen: Antisemitismus, Berliner Polizeistudie, Clan-Kriminalität - Verbundkontrollen und Antiziganismus sowie Presseinterviews (Morgenpost, TAZ) sind selbstverständlicher Teil meiner Öffentlichkeitsarbeit. Diese gilt es weiter auszubauen und für die Ombudsstelle zu werben.

Schließlich wurde der Erfahrungsaustausch mit den Beauftragten anderer Bundesländer aufgenommen. Diese Zusammenarbeit werde ich u.a. durch meine Teilnahme an den regelmäßigen Treffen der parlamentarisch gewählten Bürger- und Polizeibeauftragten der Länder fortsetzen und vertiefen (demnächst am 20./21. April 2023 in Schwerin). Auch mit der Kollegin in Brandenburg, Frau Gossmann-Reetz, konnte ich mich bereits austauschen.

3. Fallbeispiele

a. Beschwerden an den Bürgerbeauftragten

- (1) Ein Bürger bemängelte das Fehlverhalten eines für die S-Bahn Berlin tätigen privaten Sicherheitspersonals wegen „unterlassener Hilfeleistung und Strafvereitelung“. Ungeachtet der fehlenden Zuständigkeit des Bürgerbeauftragten für die S-Bahn wurde eine Kontaktaufnahme bzw. Weiterleitung der Beschwerde an die S-Bahn angeboten. Hierzu hat sich der Beschwerdeführer nicht mehr geäußert.

- (2) Der pauschalen Behauptung eines Bürgers zur „Institutionelle(n) Diskriminierung mit Folge des Massenmordes durch Berliner Behörden“ im Zusammenhang mit „Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ wurde nicht nachgegangen.

Wie bei jeder neuen Beschwerde- oder Schlichtungsstelle zu erwarten war, haben sich auch Menschen mit querulatorischen, irregeleiteten oder wissenschaftlich nicht haltbaren Ansichten (Querdenker, Corona-Leugner etc.) sowie mit unverständlichen und auch nicht aufklärbaren Anliegen gemeldet, ferner solche, welche die Rechtsordnung des Grundgesetzes nicht anerkennen („Reichsbürger“). Diesen Menschen konnte ich nicht helfen. Auch für allgemeine Stellungnahmen außerhalb konkreter Beschwerden sowie für Rechtsgutachten und politische Äußerungen bin ich nicht zuständig.

- (3) In den Beschwerdeverfahren dreier Bürgerinnen und Bürger über die unverhältnismäßig lange Dauer ihres Einbürgerungsverfahrens im Bezirksamt Lichtenberg (mehr als 1,5 Jahre ohne „Erstgespräch“) wurde eine Stellungnahme des Bezirksamtes einholt. Danach hatte sich das Bezirksamt immerhin um personelle Verstärkung des „Einbürgerungsbeereichs“ bemüht. Eine gänzliche Untätigkeit des Bezirksamts konnte daher nicht festgestellt werden. Ungeachtet dessen habe ich meine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass die unverhältnismäßigen Wartezeiten noch vor der geplanten zentralen Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen durch das Landesamt für Einwanderung (LEA) spürbar reduziert werden sollten und nicht auf die „große Lösung“ gewartet werde. Nachfolgende Presseberichte haben meine Sorge allerdings bestätigt.
- (4) Der Beschwerde über mangelnde Kulanz des Berliner ZOO nach dem Verlust einer Jahreseintrittskarte konnte nicht nachgegangen werden. Der Bürgerbeauftragte ist nicht zuständig für „nicht berichtspflichtige“ Unternehmen in Form einer Aktiengesellschaft.
- (5) Der Betreiber eines sog. „Späti“ bat um Unterstützung bei der Beantragung einer Sondernutzungserlaubnis für das Herausstellen von Stühlen und Tischen auf dem Bürgersteig vor seinem Betrieb. Meine Bitte um Stellungnahme per eMail an „Schankvergarten@bamitte.berlin.de“ wurde nicht beantwortet. Eigene Nachforschungen ergaben, dass das Bezirksamt Mitte seine Verwaltungspraxis geändert und Sondernutzungserlaubnisse für Schankvorgärten auf öffentlichem Straßenland für „Spätis“ nicht mehr erteilt. Das Verwaltungsgericht Berlin hat diese Praxis in einem Eilverfahren unbeanstandet gelassen (vgl. Beschluss vom 11. September 2020 - 1 L 228/20). Vor diesem Hintergrund habe ich von einer eigenen Bewertung dieser Verwaltungspraxis abgesehen und dem Beschwerdeführer anheimgestellt, ggf. Verpflichtungsklage zu erheben.
- (6) Eine Beschwerde gegen die angeblich verzögerte Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft konnte nicht weiterbearbeitet werden, da der Beschwerdeführer die ihm möglichen und zur Aufklärung des Vorwurfs erforderlichen Angaben ohne nachvollziehbare Begründung nicht mitteilen wollte (s.o.). Zudem lagen die in diesem Zusammenhang auch gegen die Polizei erhobenen Vorwürfe mehr als sechs Monate

nach Beendigung der polizeilichen Maßnahmen, so dass die Bearbeitung insoweit nach § 18 Abs. 5 bzw. § 14 Abs. 5 BeBüPolG Bln abzulehnen war.

- (7) Ein Bürger bat um Hilfe bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung aus gesundheitlichen Gründen für das Abstellen seines Kraftfahrzeugs in der Parkraumbewirtschaftungszone nahe seiner Beschäftigungsstelle. Das Bezirksamt Mitte bescheidet solche Anträge nach vermehrt aufgetretenen „Gefälligkeitsattesten“ anhand des Leitfadens der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz „zu Bewohnerparkausweisen und Ausnahmegenehmigungen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung“ mittlerweile restriktiv.

Dies war nicht zu beanstanden. Die auf dem ermessenslenkenden „Leitfaden“ beruhende Verwaltungspraxis ist weder rechtswidrig noch ermessensfehlerhaft. Die gesundheitlichen Einschränkungen des Beschwerdeführers erfüllten die Voraussetzungen nach dem Leitfaden nicht.

- (8) Ein ehemaliges Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses und Petitionsausschusses hatte darum gebeten, eine im Jahr 2004 eingereichte, durch den Petitionsausschuss umfangreich bearbeitete und abgeschlossene Petition, die der Antragsteller als Berichterstat-ter damals betreut hatte, wieder aufzugreifen.

Dem habe ich nicht entsprochen. Der Bürgerbeauftragte ist nur für solche Petitionen zuständig, die ihm der Petitionsausschuss zur Erstbearbeitung weiterleitet. Hinzu kam, dass nach den gründlichen Ermittlungen des Petitionsausschusses und dessen ausführlichen Antwortschreiben an die Petenten in der Sache kein anderes Ergebnis in Betracht gekommen wäre.

- (9) Eine tarifbeschäftigte Lehrkraft beschwerte sich gegen ihre abgelehnte Verbeamtung, weil ihr Body-Maß-Index (BMI) den Grenzwert von 30 BMI nur knapp übersteige. Zur Verhinderung der Bestandskraft wurde ihr geraten, Widerspruch einzulegen, eine Nachbegutachtung zu verlangen und bis dahin neue Fakten zu schaffen. Hiermit gab sie sich zufrieden.

b. Beschwerden und Eingaben an den Polizeibeauftragten

aa. Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern

- (1) Eine Bürgerin, die sich durch Lärm in ihrem Wohnumfeld nahe der Admiralbrücke beeinträchtigt fühlte, beschwerte sich über die Untätigkeit der Polizeikräfte des Abschnitts 52, die auf ihre wiederholten Anzeigen wegen ruhestörenden Lärms durch Anwohner und Passanten nicht reagiert hätten.

Die Auswertung einer Dienstaufsichtsbeschwerde der Beschwerdeführerin bei der Polizei aus dem Sommer 2022 sowie ihrer umfangreichen Petitionsakte aus dem Jahr 2017 ergab

folgendes Bild: Der seit einigen Jahren etablierte „Party- und Szenetreffpunkt“ um die Admiralbrücke gibt immer wieder Anlass zu Beschwerden und Anzeigen von Anwohnenden. Nicht selten stören Kleinkünstler mit ihren Darbietungen sowie größere Personengruppen und Jugendliche auf dem Spielplatz im Grünstreifen der Grimmstraße die Nachtruhe. Aufgrund dessen besteht seit dem Jahr 2010 die Regelung, dass die Brücke ab 22:00 Uhr durch die Polizei geräumt werden kann. Ferner hat die Polizei Sonderstreifen eingerichtet und bestreift die Örtlichkeit verstärkt mit Einsatzwagen. Im Fall der Beschwerdeführerin waren die Kräfte des örtlichen Abschnitts auf ihre Anrufe allein im Jahr 2021 über einhundertmal ausgerückt. Vor diesem Hintergrund konnte auch ich der Beschwerdeführerin nicht helfen, außer ihre Bitte weiterzuleiten, dass die Polizei noch intensiver gegen Lärm einschreiten und ruhestörende Personen konsequenter verfolgen möge.

- (2) Ein Bürger beschwerte sich über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen vor einer Schule. Es seien doch gerade Schulferien. Außerdem werde in der Straße ohnehin wenig „gespielt“. Die Kontrollen seien nutzlos und würden im Hinblick auf den bestehenden Personalmangel bei der Polizei nicht für mehr Sicherheit sorgen.

Die Beschwerde war nicht begründet. Es handelte sich um eine Spielstraße, in der Schrittgeschwindigkeit zu fahren ist. Wo und wann die Polizei Geschwindigkeitskontrollen durchführt, liegt in ihrem fachlichen Ermessen, dessen Grenzen gewahrt waren. Dennoch hat sich der Bürger für meine Antwort bedankt und die Einrichtung des Bürger- und Polizeibeauftragten begrüßt.

- (3) Ein Beschwerdeführer beanstandete die Untätigkeit der Polizei und des Ordnungsamts des Bezirksamts Neukölln wegen rechtswidrig geparkter Autos in Kreuzungsbereichen sowie auf Gehwegen. Die Behörden seien seinen zahlreichen Anzeigen nicht bzw. nicht rechtzeitig nachgegangen. Ferner wurde eine mangelnde Erreichbarkeit der Behörden sowie Führungsversagen, Fehlverhalten, Fehlplanung und Rechtsbrüche der Polizei vermutet.

Aufgrund der Stellungnahmen von Polizei und Ordnungsamt konnte dem Bürger mitgeteilt werden, dass seine zahlreichen Anzeigen beim Ordnungsamt durchaus erfasst und bearbeitet worden seien. Aufgrund der Größe des Bezirks und der vielfachen Aufgaben des Allgemeinen Ordnungsdienstes könne jedoch nur eine konzentrierte und punktuelle Überwachung des ruhenden Verkehrs erfolgen. Auch die Polizei gab zu bedenken, dass die Forderung, wonach Verkehrsordnungswidrigkeiten durch Ordnungsämter bzw. Polizei sofort festzustellen und zu beseitigen seien, angesichts der vielfältigen und unterschiedlich wichtigen Aufgaben der Behörden nicht immer erfüllbar sei. Die Polizei komme ihrer Aufgabe, Verkehrsverstöße festzustellen und zu ahnden, um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhöhen, den Verkehrsfluss aufrechtzuerhalten und Unfälle zu verhüten, mit einer Vielzahl von Maßnahmen nach, wobei die Entscheidung, wann welche Aufgabe erledigt werden könne, auch eine Frage der Prioritätensetzung vor dem Hintergrund der aktuellen Auftragslage bzw. des herrschenden Einsatzgeschehens sei. Im Jahr

2021 seien durch die Polizei und die Ordnungsämter der Stadt über drei Millionen Verkehrsordnungswidrigkeitenanzeigen gefertigt und über 70.000 Umsetzungen veranlasst worden. In Anbetracht dieser Zahlen sei eine Fehlplanung der Polizei bzw. eine Vernachlässigung der Verkehrsüberwachung nicht zu erkennen.

Nach diesen überzeugenden Stellungnahmen konnte ich weder ein beanstandungsbedürftiges Unterlassen noch ein sonstiges Fehlverhalten feststellen. Im Übrigen habe ich dem Beschwerdeführer empfohlen, bei der Anzeige von Parkverstößen von der Nutzung des Notrufs 110 zurückhaltender Gebrauch zu machen, da die Notrufleitungen für Menschen in konkret gefährlichen Situationen freigehalten werden sollten.

- (4) Zwei Brüder haben sich im Rahmen eines Erstgesprächs in der Ombudsstelle mit Hilfe eines zugezogenen Dolmetschers darüber beschwert, dass in „Zivil“ gekleidete Polizisten sich erst als dann als „Polizei“ zu erkennen gegeben hätten, nachdem die Situation bereits eskaliert sei. Das Zeigen einer Schusswaffe durch eine Person in Zivilkleidung ohne Vorzeigen des Dienstausweises oder einer Dienstmarke und der mündlichen Mitteilung, dass man Polizist sei, habe Ängste geschürt und dazu geführt, dass einer der Beschwerdeführer, der nach eigenen Angaben stark betrunken war, ein „selbstgebasteltes Werkzeug“ (eine Art Schlagring) vorgezeigt habe. Die Polizeidienstkräfte hätten die Brüder beleidigt, geschlagen, unrechtmäßig festgenommen und auf voneinander entfernte Dienststellen gebracht.

Aufgrund dieser zur Stellungnahme weitergeleiteten Vorwürfe hat die Polizei im Nachgang auch gegen die beteiligten Beamten ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. In diesem Fall findet eine Tiefenprüfung der Ombudsstelle statt, deren Ergebnis noch aussteht. Allerdings verweigert die Polizei dem Polizeibeauftragten die Einsichtnahme in die strafrechtlichen Ermittlungsakten (auch) in dem Verfahren gegen die Beschwerdeführenden wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB).

Das Ersuchen des Polizeibeauftragten auf Auskunft und Akteneinsicht darf nach Landesrecht nur unter den dort genannten Voraussetzungen verweigert werden, u.a. „wenn gegen eine Polizeidienstkraft wegen ihres dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wurde, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig ist, soweit sich die Eingabe nicht gegen die verzögernde Behandlung des Verfahrens richtet“ (vgl. § 18 Abs. 2 und 3 BeBüPolG).

Nach der bundesrechtlichen Strafprozessordnung (StPO) liegt das Bestimmungsrecht über eine Einsicht in Strafermittlungsakten bei der Staatsanwaltschaft, auch wenn sich die Akten noch im Geschäftsbereich der Polizei befinden. Die Haltung der Polizei, wonach der Polizeibeauftragte die Staatsanwaltschaft in jedem Einzelfall um Erlaub-

nis ersuchen müsse, ist umständlich, zeitraubend und nicht praktikabel. Insbesondere müsste zunächst der oder die zuständige Staatsanwalt oder Staatsanwältin ermittelt und um Einsichtnahme ersucht werden. Dies würde sowohl dort als auch auf Seiten der Polizei einen unnötigen und zeitraubenden Arbeitsaufwand bedeuten (siehe dazu auch nachfolgend (5)).

Ein Mitarbeiter der Polizeibeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz hat auf meine Anfrage erklärt, dass die Akteneinsicht bei der dortigen Polizei kein Problem darstelle. Hinzu kommt, dass die Polizei nach dem Legalitätsprinzip ein Disziplinar- oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eröffnen muss, wenn ihr im Rahmen des Beschwerdevorbringens entsprechende Anhaltspunkte bekannt werden. Dies hat zur Folge, dass je gewichtiger die strafrechtliche oder disziplinarische Relevanz des Beschwerdevorwurfs ist, eigene Ermittlungen des Polizeibeauftragten, namentlich im Wege der Akteneinsicht, erheblich verzögert werden oder gar ausscheiden. Deshalb habe ich die Generalstaatsanwaltschaft um eine generelle Regelung gebeten, die noch aussteht.

- (5) Die Ombudsstelle geht der Behauptung eines Beschwerdeführers nach, dass die Polizei während einer Kontrolle aus rassistischen Motiven gewalttätig gegen ihn vorgegangen sei. Gegen den Beschwerdeführer wurde ein Strafverfahren eingeleitet.

In diesem Fall versucht der Polizeibeauftragte seit drei Monaten, über den zuständigen Staatsanwalt Einsicht in die gesicherten Bodycam-Aufnahmen der Polizei zu erhalten, was trotz mehrfacher Erinnerung noch geprüft wird.

- (6) Mit der Bitte um „sofortiges Handeln“ hatte sich ein Bürger an den Polizeibeauftragten gewandt. Ein Mitarbeiter der Polizei habe ihn nicht ernst genommen und ignoriert, als er sich in einem Nachbarschaftsstreit wegen Lärms („Nachbarfoltergerät“) an die Polizei gewandt habe.

Der Bürger wurde über die Rechtslage zum Lärmschutz, Ruhestörung und Lärmereignissen sowie über entsprechende Rechtsschutzmöglichkeiten informiert. Weitere Unterstützung konnte nicht geleistet werden, weil der Beschwerdeführer seine unsubstantiierten Vorwürfe gegen die Polizei nicht nachvollziehbar erläutern wollte.

- (7) Nach telefonischen Angaben eines Zeugen, der seinen Namen nicht nennen wollte, habe die Polizei einem „Schwarzen Mann“ im Rahmen einer Fahrscheinkontrolle im U-Bahnhof Hermannplatz (U 8) Handfesseln angelegt und ihn anschließend mitgenommen. Der Mann habe um Beistand gebeten. Auf Nachfrage, warum dem Betroffenen Handfesseln angelegt würden, sei als Begründung „zum Eigenschutz“ genannt worden. Aus Sicht des Zeugen habe keine Fluchtgefahr bestanden. Die Polizei habe dem Zeugen schließlich einen Platzverweis erteilt, ihn beleidigt und weggedrängt. Der Zeuge habe die Kontrolle und das Anlegen der Handfesseln als ungerechtfertigt und diskriminierend empfunden. Er selbst wollte keine Beschwerde erheben.

SenInnDS hat den Angaben des Zeugen widersprochen und ausgeführt, dass sich der festgenommene Mann der Kontrolle und Personalienfeststellung durch die Mitarbeitenden der BVG habe entziehen wollen und mehrfach falsche Personalien angegeben habe. Deshalb sei er durch die Polizei zur Identitätsfeststellung mitgenommen worden. Um einen Fluchtversuch zu verhindern, seien ihm Handfesseln angelegt worden. Der Zeuge habe versucht, den Einsatz zu stören. Er sei sehr nah an die Dienstkräfte herangetreten und habe lautstark auf die festgehaltene Person eingeredet. Dadurch habe er eine geordnete Kommunikation gestört. Er sei wiederholt aufgefordert worden, die Störungen der Amtshandlung zu unterlassen und sich aus dem Nahbereich der polizeilichen Maßnahmen zu entfernen. Schließlich habe die Polizei einen Platzverweis aussprechen und die störende Person zurückzudrängen müssen.

Der Vorfall konnte nicht weiter aufgeklärt werden, da der Zeuge nicht weiter mitwirken wollte und das Videomaterial der BVG aus rechtlichen Gründen nicht eingesehen werden durfte (vgl. § 20 Abs. 4 DSGVO Bln). Die Personalien des festgehaltenen Mannes waren von der Polizei nicht zu erhalten.

- (8) Mit einer als Beschwerde auszulegenden „Rundmail“ hatte sich eine Bürgerin an einen großen Empfängerkreis (u.a. SenInnDS, PPr`in, GStA, Amtsanwaltschaft, LADG-Ombudsstelle) gewandt. Sie bemängelte eine rassistisch motivierte Diskriminierung durch die Behörden bei einem Polizeieinsatz und den nachfolgenden Strafermittlungen. Hinsichtlich des Polizeieinsatzes im Zusammenhang mit familiären Streitigkeiten hatte die Beschwerdeführerin angegeben, dass sich Polizeidienstkräfte Zutritt zur Wohnung ihrer Mutter verschafft und dieser unverhältnismäßig grob gegenüber aufgetreten seien. Während des Einsatzes sei es zu einem Haus- und Familiendiebstahl durch eine dritte Person gekommen. Die Polizei habe dies nicht verhindert bzw. durch den Einsatz erst ermöglicht. Auf die Anzeige des Diebstahls habe die Polizei den Einsatz nicht recherchieren können.

Der Polizeibeauftragte hat den anderen Behörden mitgeteilt, dass er sämtlichen Vorwürfen im Einverständnis mit der Beschwerdeführerin nachgehen werde. Die im Rahmen des Strafverfahrens erhobenen Beanstandungen konnten ausgeräumt werden. Da ein Nachbar den Polizeieinsatz beobachtet und glaubhaft beschrieben hatte, bestanden keine Zweifel daran, dass der Einsatz tatsächlich stattgefunden hatte, jedoch nicht protokolliert worden war. Auch intensive Nachforschungen des Polizeibeauftragten führten nicht zum Auffinden des Vorgangs. Die fehlende Dokumentation des Polizeieinsatzes wurde durch den Polizeibeauftragten beanstandet. Aufgrund dieses Versäumnisses konnten die Rügen im Hinblick auf die Durchführung des Einsatzes nicht verifiziert werden.

- (9) Eine Bürgerin, die gegen ihren Vermieter Anzeige erstattet hatte, war von der Polizei mehrfach zur Vernehmung vorgeladen worden, jedoch nicht erschienen. In ihrer Beschwerde an den Polizeibeauftragten gab sie an, dass sie die erste Vorladung nicht erhal-

ten und nach Versäumen des zweiten Termins keinen dritten Termin erhalten habe. Zudem sei ein Polizeibeamter in einem Telefongespräch unangemessen laut und aggressiv aufgetreten.

Die Beschwerdeführende hat die Einladung zu einem persönlichen Gespräch, um den genauen Sachverhalt und die Erwartungshaltung in Bezug auf eine mögliche Schlichtung zu erfragen, nicht angenommen. Wegen des versäumten Vernehmungstermins wurde ihr mitgeteilt, dass sich in dem Ermittlungsverfahren gegen ihren Vermieter noch schriftlich äußern könne.

- (10) Ein Bürger hatte durch den Erhalt einer schriftlichen Belehrung erfahren, dass er beschuldigt werde, gegen das Betäubungsmittelgesetz verstoßen zu haben. In seiner und in der Wohnung seiner getrenntlebenden Ehefrau sei Cannabis gefunden worden. Er bestritt den Besitz von Drogen und hatte Sorge, dass ihm als Bürger „mit dunkler Hautfarbe“ die Straftat „angehängt“ würde.

Der Bürger konnte in Bezug auf die zuletzt genannte Sorge beruhigt und über den aktuellen Sachstand des Ermittlungsverfahrens informiert werden. Die ermittelnde Kommissarin hat versichert, dass das Ermittlungsverfahren unabhängig von der Hautfarbe geführt werde, die ihr auch nicht bekannt sei. Die Polizei sei verpflichtet, gegen jeden, bei dem Cannabis aufgefunden werde, ein Verfahren einzuleiten. Der Bürger wurde ferner darüber in Kenntnis gesetzt, wie er sich in dem Ermittlungsverfahren äußern könne.

- (11) Die Berliner Polizei bietet Präventionsveranstaltungen u.a. zum Thema „Cybermobbing“ in Berliner Schulen an. Eine Mutter, deren Kind an einer solchen Veranstaltung in einer Grundschule teilgenommen hatte, bat den Polizeibeauftragten um Klärung der Rechtsgrundlage „für Präsenz von Polizei in Schulen“ außerhalb der Verkehrserziehung. Zudem habe der vortragende Polizeibeamte den Kindern erklärt, was strafbar sei, obwohl die unterrichteten Kinder nicht strafmündig seien. Dies sei keine zielgruppengerechte Ansprache und Aufklärung, pädagogisch problematisch und rechtlich falsch.

Hierzu wurde eine Stellungnahme der Polizei eingeholt, in der Anlass, Sinn und Inhalte der Präventionsveranstaltung umfassend erläutert wurden: Die Veranstaltungen würden von den Schulen und von der überwiegenden Elternschaft sehr begrüßt und positiv begleitet. Zusätzlich würden Informationsveranstaltungen für Eltern und Lehrkräfte angeboten. Mit den Schülerinnen und Schülern würden die verschiedenen Formen des „Cybermobbings“ in den sozialen Netzwerken erörtert und die seelischen und womöglich körperlichen Folgen für die Betroffenen aufgezeigt. Mögliche straf- und zivilrechtliche Konsequenzen würden erläutert sowie Handlungsoptionen und Hilfsangebote dargestellt. Hierbei werde darauf geachtet, den Kindern die Grenzen der Strafmündigkeit zu vermitteln. Es werde auch darauf hingewiesen, dass strafunmündige Kinder zwar nicht Beschuldigte eines Strafverfahrens sein, jedoch zur Aufklärung des Sachverhalts über ihre Eltern zur Vernehmung als Zeugen vorgeladen werden könnten, etwa um strafmündige Tatbeteiligte zu ermitteln oder ggf. Verletzungen der Erziehungs- und Fürsorgepflichten zu

erkennen und in diesem Zusammenhang Maßnahmen jugendfürsorgerischer Intervention zu prüfen. Darüber hinaus würde Kindern ab dem vollendeten siebten Lebensjahr unter Berücksichtigung ihrer geistigen Reife und Einsichtsfähigkeit bestehende zivilrechtliche Verantwortlichkeiten hinsichtlich möglicher Schadensersatz- und Unterlassungsansprüche kindgerecht vermittelt und auf Grundlage bestehender Rechtsprechung verdeutlicht. Der Begriff des bzw. der „Beschuldigten“ würde im Zusammenhang mit einem tatbestandsmäßigen Handeln von Kindern nicht verwendet.

Nach dieser überzeugenden Stellungnahme, in der die Polizei alle Fragen zur angeblich fehlenden Rechtsgrundlage, zur altersgerechten Ansprache und Belehrung von Kindern, u.a. über eine nicht gegebene Strafbarkeit, erschöpfend und richtig beantwortet hat, gab es keinen Anlass zur Beanstandung.

- (12) Eine Bürgerin hatte von der Bußgeldstelle eine schriftliche Verwarnung erhalten. Ihr wurde vorgeworfen, den auf sie zugelassenen Pkw nicht am rechten Fahrbahnrand, sondern quer (schräg) außerhalb der Parkmarkierung geparkt zu haben. Sie widersprach dem Tatvorwurf und übersandte eine Fotodokumentation. Das Verwarnungsgeld zahlte sie unter Vorbehalt. Daraufhin erließ die Bußgeldstelle einen Bescheid, worin ein Bußgeld in Höhe des (angerechneten) Verwarnungsgeldes sowie Verfahrenskosten festgesetzt wurden. Letztere bezahlte die Beschwerdeführerin ebenfalls unter Vorbehalt. Die nach weiteren Schreiben der Bürgerin eingebundene Beschwerdestelle der Polizei hielt an dem Vorwurf des Parkverstoßes fest und begründete diesen damit, dass (grundsätzlich) am rechten Fahrbahnrand zu parken sei, sofern eine Parkstandmarkierung oder ein Verkehrszeichen nicht etwas anderes gebiete.

Mit ihrer Beschwerde macht die Bürgerin geltend, dass zum maßgeblichen Zeitpunkt des Tatvorwurfs auf dem betreffenden Straßenabschnitt weder eine Parkmarkierung noch ein entsprechendes Verkehrsschild ersichtlich gewesen seien. Ein Markierungsstreifen sei erst im Nachgang aufgetragen worden. Der Polizeibeauftragte konnte bestätigen, dass die Rechtsansicht der Beschwerdeführenden zum (angeblichen) Parkverstoß mit der obergerichtlichen Rechtsprechung übereinstimmt.

- (13) Aufgrund richterlichen Beschlusses sollte der psychisch auffällige Bewohner einer Obdachlosenunterkunft in eine geschlossene psychiatrische Klinik gebracht werden. Die Polizei war für die Durchführung der Verbringung als Vollzugshilfe angefordert worden, da der richterliche Beschluss von einem Widerstand des Betroffenen ausging. Als der Betroffene am 14. September 2022 abgeholt werden sollte, kollabierte er, verlor das Bewusstsein und verstarb trotz sofortiger Reanimationsversuche von Polizei, Berliner Feuerwehr sowie eines Notarztes letztlich am 6. Oktober 2022 in der Charité. Hierüber wurde in der Presse ausführlich berichtet. Der Polizeibeauftragte untersucht die Gesamtumstände des Falles.

- (14) Die Eltern eines minderjährigen Schülers hatten eine gegenüber ihrem Sohn durchgeführte Polizeikontrolle beanstandet. Dieser war von Polizeikräften aufgrund seines äußeren Erscheinungsbilds (Tragen eines gelben Kreuzes an der Jacke) als sog. „Klima-Kleber“ verdächtigt, zum Zwecke der Identitätsfeststellung angehalten und durchsucht worden. Zudem war er aufgefordert worden, seine Telefonnummer herauszugeben, was er auch tat. Sodann wurde ihm ein Platzverweis erteilt. Auf dem Weg zur Bushaltestelle wurde er von denselben Polizeikräften erneut angehalten und nach seiner Aussage in unangemessener und bedrohlicher Weise angesprochen. Die erziehungsberechtigten Eltern wurden auch im Nachgang nicht benachrichtigt.

In diesem Fall konnte ein Schlichtungsgespräch des Minderjährigen und seinen Eltern mit zwei der beteiligten Polizeidienstkräften im Büro des Polizeibeauftragten geführt werden. Das vertrauliche Mediationsverfahren endete mit einer Entschuldigung der Polizeidienstkräfte, die angenommen wurde. Auf diese Weise konnte das erschütterte Vertrauen des Beschwerdeführenden und seiner Eltern in die Polizei wiederhergestellt und dem gesetzlichen Auftrag des Polizeibeauftragten, die Akzeptanz der Polizei im Dialog mit den Betroffenen zu stärken, Rechnung getragen werden.

- (15) Einem Bürger konnte hinsichtlich des in seinem Fall ausnahmsweise erlaubten Parkens in der Einfahrt zu seinem Hausgrundstück mit dem eigenen Kraftfahrzeug Rechtsrat erteilt werden, um zukünftigen Verwarnungsgeldern vorzubeugen.
- (16) Ein Ehepaar beanstandete die Verfahrensweise des in einem Strafverfahren wegen Bedrohung (häusliche Gewalt) ermittelnden Polizeibeamten. Der Beamte hatte dem Tatverdächtigen die diesem bis dahin unbekannt und mit einer Auskunftssperre versehene Wohnanschrift der Familie offenbart. Zudem habe der Beamte die Angelegenheit nicht ernst genommen und dem Ehepaar keine Hilfe angeboten. Seitdem fürchteten die Eheleute um ihre Sicherheit und empfänden ihr Leben als erheblich eingeschränkt.

In diesem Fall wurden wesentliche Aspekte des Opferschutzes außer Acht gelassen. Die Polizei wurde um Stellungnahme gebeten und es wurde empfohlen, den ermittlungsführenden Beamten auszutauschen. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

bb. Eingaben von Polizeibeschäftigten

- (1) Die erste Eingabe betraf den maßgeblichen Zeitpunkt der Entfernung eines disziplinarwürdigen Vorwurfs aus der Personalakte des beschwerdeführenden Polizeibeamten und das entsprechende Verwertungsverbot. Da seit der Vollendung des Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen waren, wurde kein Disziplinarverfahren eröffnet (vgl. § 15 Disziplinargesetz).

Der Beamte kritisierte zu Recht eine unrichtige Fristberechnung nach § 16 Abs. 4 Satz 3 letzter Halbs. i.V.m. Abs. 3 Satz 1 DiszG. Danach beginnt die Frist von zwei Jahren nach § 16 Abs. 4 Satz 2 DiszG, ab deren Ablauf das Verwertungsverbot greift, mit dem Tag,

an dem die oder der zuständige Dienstvorgesetzte zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhalten hatte, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Der Tag, an dem die Eröffnung des Disziplinarverfahrens abgelehnt wurde, ist hingegen nicht maßgeblich. Auf den Hinweis des Polizeibeauftragten hat die Polizei ihre Rechtsauffassung korrigiert.

- (2) Ein Polizeibediensteter konnte auch in einem mehrstündigen persönlichen Gespräch seinen Vorwurf, dass er von allen Führungskräften rassistisch behandelt werde, nicht plausibel darlegen. Zuvor schon hatte er mehrere behördeninterne Schlichtungsversuche, die auch unter Hinzuziehung der Beratungsstelle für Konfliktmanagement (PPr BeKom) geführt worden waren, abgebrochen. Trotzdem wurde erneut der Versuch unternommen, unter Beteiligung des zuständigen Direktionsleiters eine Schlichtung zu erreichen, was nicht gelang. Der Beschwerdeführer verzichtete daraufhin auf eine weitere Bearbeitung seiner Eingabe.
- (3) Im Nachgang eines Dienstunfalls war es zu Unstimmigkeiten zwischen einem Polizeibeamten und dem Vorgesetzten in einer Einsatzhundertschaft gekommen. Daraufhin hatte der Beschwerdeführer seinen Vorgesetzten angezeigt. Er befürchtete negative Konsequenzen für sein berufliches Fortkommen, namentlich das Ausbleiben einer anstehenden Beförderung. Auch kritisierte er, dass die von ihm angezeigten Straftaten nicht verfolgt würden.

Der Fall konnte insofern zufriedenstellend gelöst werden, als der Beschwerdeführer in einer anderen Einsatzhundertschaft verwendet wird und mittlerweile auch befördert wurde. Bei Strafermittlungs- und Disziplinarverfahren gegen Polizeibedienstete beschränkt sich die Prüfungsbefugnis des Polizeibeauftragten auf den formalen Verlauf des Verfahrens. Da die Strafanzeigen des Beschwerdeführers durch die Staatsanwaltschaft bearbeitet werden, gab es keinen Grund zur Beanstandung.

- (4) Ein Polizeibeamter bemängelt die fehlende Fürsorge der Polizei nach einem schweren Dienstunfall. Der Beamte war von dem Fahrzeug eines flüchtenden Straftäters mitgeschleift worden. Infolge dessen hatte er schwere psychische und physische Verletzungen erlitten. Trotz Anerkennung eines Dienstunfalls habe die Polizei ihm die erforderliche Therapie verwehrt und entstandene Arztkosten nicht erstattet. Stattdessen sei ein Verfahren zur Feststellung der Dienstunfähigkeit gegen ihn eingeleitet worden. Ferner seien von ihm eingesandte Unterlagen teilweise nicht zu den Akten gelangt. Anträge und Widersprüche seien über viele Monate nicht bearbeitet worden.

Nach Einholung von Auskünften der Polizei und einer Auswertung der Personalakte des Beschwerdeführers musste der Polizeibeauftragte die überlange Bearbeitungsdauer, eine fehlende Koordination und die lückenhafte Vorgangsbearbeitung hinsichtlich der Anerkennung des Dienstunfalls und der Therapie beanstanden. Des Weiteren wurde angeregt, die Bearbeitung vergleichbar schwerer Dienstunfälle durch einen zentralen Fallmanager der Polizei zu koordinieren.

Die Polizei hat eine verzögerte bzw. unterlassene Vorgangsbearbeitung teilweise eingeräumt und auf den starren Rahmen des Dienstunfallrechts, die Mitwirkungspflicht des betroffenen Beamten sowie eine hohe Arbeitsbelastung im Bereich der Dienstunfallfürsorge verwiesen. Der Vorschlag, einen zentralen Fallmanager einzusetzen, wurde abgelehnt. Gleichwohl wurde der Fall des Beschwerdeführers in eine „herausgehobene Sachbearbeitung“ überführt und eine erste Therapierechnung bezahlt. Der nach wie vor nicht zufriedenstellend bearbeitete Vorgang des Beschwerdeführers wird durch die Ombudsstelle weiterhin begleitet. Eine abschließende Bewertung der polizeilichen Verfahrensweise steht noch aus.

- (5) Nach einem gesundheitlichen Vorfall, den der Polizeibeamte selbst mitgeteilt hatte, wurde er durch den polizeiärztlichen Dienst zunächst als eingeschränkt und später als dauerhaft polizeidienstunfähig eingestuft. Seine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit wurde abgelehnt. Die von ihm eingereichten ärztlichen Gutachten führten zu keiner anderen Bewertung durch die Polizei. Stattdessen wurde ihm eine Umschulung für den nichttechnischen Verwaltungsdienst angeboten, die der Beschwerdeführer (derzeit) ablehnt. Er macht geltend, die Kommunikation mit der Polizeibehörde sei schwierig und langwierig. Auf seine Anfragen und den eingelegten Widerspruch erfolge oftmals keine Reaktion. Der polizeiärztliche Dienst lasse Gegengutachten nicht zu, ohne dies zu begründen. Er befürchte, nach Beendigung der Probezeit entlassen zu werden.

Nach Auswertung der Personalakte des Beschwerdeführers beanstandete der Polizeibeauftragte eine lückenhafte Aktenführung sowie eine überlange Bearbeitungsdauer hinsichtlich der Beurteilung der Dienstfähigkeit und den daraus resultierenden Maßnahmen. Weiter wurde angeregt, die Kommunikation zwischen dem Personalbereich und betroffenen Dienstkräften zu optimieren. Die Polizei hat versucht, den Beschwerdeführer dahingehend zu beruhigen, dass er während des laufenden Widerspruchsverfahrens nicht entlassen werde und er nach wie vor in die Laufbahn des nichttechnischen Verwaltungsdienstes wechseln könne. Versäumnisse in der Aktenführung wurden (teilweise) eingeräumt; die Änderung dienstinterner Abläufe hält die Polizei jedoch nicht für notwendig. Das Widerspruchsverfahren gegen die Beurteilung der dauerhaften Polizeidienstunfähigkeit ist noch immer nicht beendet. Sollte er damit unterliegen, müsste der Beschwerdeführer eine Klage vor dem Berliner Verwaltungsgericht erheben; denn nur so könnte er Rechtssicherheit erlangen.

- (6) Mehrere Polizeibesetzte haben sich in Disziplinarangelegenheiten mit der Bitte um Unterstützung an den Polizeibeauftragten gewandt. Insofern beschränkt sich dessen Zuständigkeit auf die Kontrolle des formalen Verfahrensablaufs und dessen zügige Bearbeitung. In einem Fall konnte der Beschwerdeführerin die Disziplinarmaßnahme (Geldbuße) erläutert und in einem anderen Fall der Abschluss des Disziplinarverfahrens beschleunigt werden.

4. Statistik

a. Vorgänge nach Zeitraum und Funktion

Art	01.08.22 - 31.12.2022	01.01.23 - 30.03.2023	Summe
Bürgerbeauftragter	13	13	26
Polizeibeauftragter	28	24	52
davon Eingaben	10	3	13
davon Beschwerden	18	21	39
Summe	41	37	78

b. Vorgänge nach Zeitraum, Funktion und Bearbeitungsstand

aa. 01.08.2022 – 31.12.2022

	Bürgerbeauftragter	Polizeibeauftragter		Summe
Verfahrensstand	Beschwerden	Eingaben	Beschwerden	
offen		2	2	4
abgeschlossen	13	8	16	37
Summe	13	10	18	41

bb. 01.01.2023 – 30.03.2023

	Bürgerbeauftragter	Polizeibeauftragter		Summe
Verfahrensstand	Beschwerden	Eingaben	Beschwerden	
offen	4	3	7	14
abgeschlossen	9	0	14	23
Summe	13	3	21	37

cc. Gesamtbetrachtung

	Bürgerbeauftragter	Polizeibeauftragter		Gesamt
Verfahrensstand	Beschwerden	Eingaben	Beschwerden	
offen	4	5	9	18
abgeschlossen	22	8	30	60
Summe	26	13	39	78

5. Rechtsgrundlagen

Gesetz über den Bürger- und Polizeibeauftragten (Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz - BeBüPolG Bln) vom 2. Dezember 2020 (GVBl. 2020, 1435), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bürger- und Polizeibeauftragtengesetzes und weiterer Gesetze vom 26. Januar 2023 (GVBl. 2023, 30)

Gesetz über die Behandlung von Petitionen an das Abgeordnetenhaus von Berlin (Petitionsgesetz) vom 25. November 1969 (GVBl. 1969, 2511), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GVBl. S. 1435)